



DER KLÄGER, Anwalt Karl Schirl macht die ASFINAG für seinen Unfall verantwortlich: „Die Fahrbahn war in einem schlechten Zustand.“



Die Klage: Spurrinnen bei km 86,3 lösten beim Anwalt-Auto Aquaplaning aus.

Der Unfallwagen (links). Mit seinem BMW verunfallte Karl Schirl auf der Westautobahn: „Wir hatten noch Glück.“ Ende Juli wurde die ASFINAG schuldig gesprochen (unten).



UNFALLSTELLE. Auf der A1 bei Pöchlarn geriet das Auto des Anwalts mit 100 km/h ins Schleudern und raste in einen Graben.



FOLGE. Kurz nach dem Crash wurde eine Tempobegrenzung aufgestellt. Kläger Karl Schirl: „Zu spät.“

# Gericht: Geld zurück für Unfallfahrer

Als die Klage mit der Aktenzahl 58Cg127/03b im Mai 2003 am Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen eingebracht wurde, war noch vom Kampf David gegen Goliath die Rede: Ein Autofahrer verklagte die österreichische Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs AG (ASFINAG) – zuständig für den Bau und Erhalt aller Schnellstraßen und Autobahnen – auf Schmerzensgeld. Darf das überhaupt sein? Der Grund für den bizarren Rechtsstreit: Der renommierte Wiener Wirtschaftsanwalt Karl Schirl war im Jahr 2002 auf der Westautobahn schwer verunglückt und forderte von der ASFINAG Schadenersatz

**ZUM 1. MAL:** Ein Sensationsurteil verdonnert die ASFINAG erstmals zur Zahlung von Unfallkosten – wegen Fahrbahnschäden auf der Westautobahn.

für sein zerstörtes Auto und Schmerzensgeld für sich und seine Frau. Nach zweijährigem Rechtsstreit steht nun seit Ende Juli fest: Es durfte sein, David hat gesiegt. Denn die ASFINAG wurde von der zuständigen Richterin in die Pflicht genommen. Und das nicht zu knapp: Zitat aus dem Urteil: „Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von Euro 15.216 (...) zu zahlen“ (siehe Faksimile).

**Urteil mit Folgen.** Ein Präzedenz-urteil, das nun eine Klagsflut unter Österreichs Autofahrern auslösen und für eine völlig neue Rechtslage auf den heimischen Straßen sorgen könnte: Denn ab sofort kann jeder Verkehrsteilnehmer, der unter vergleichbaren Umständen auf einer heimischen Straße verunglückt, vom jeweiligen Straßenerhalter Schadenersatz fordern. „Das Urteil ist richtungweisend. Denn zukünftig darf bei einem Aquaplaning-Un-

fall nicht automatisch vom Verschulden des Lenkers ausgegangen werden. Die Fahrer haben Anrecht auf eine intakte Fahrbahn, für die sie durch die Vignette bezahlt haben“, so der Anwalt Arthur Mikesi. **Mit 100 km/h in den Graben.** Die Vorgeschichte: Karl Schirl war am 12. Oktober 2002 gegen 10 Uhr mit seiner Frau auf der Westautobahn unterwegs, als sein dunkelblaues BMW 320i Cabrio zwischen Melk und Pöchlarn

bei starkem Regen ins Schleudern geriet, nach rechts ausbrach und bei Kilometer 86,3 in einen Graben stürzte.

„Wir haben einen Schutzengel gehabt, denn neben der Fahrbahn standen Bäume. Das Auto hat sich gedreht und ist nur einen halben Meter neben einem Baum zum Stehen gekommen. Mein Fahrzeug hatte einen Totalschaden, wir aber Gott sei Dank nur einen Schock erlitten“, so Schirl. Weniger Glück hatte ein anderer Fahrer, der zwei Stunden zuvor an genau derselben Stelle verunglückte: Das Auto des Niederösterreichers bohrte sich in einen Baum – der Beifahrer starb an seinen Verletzungen.

## Erstmalig: Ein Autofahrer siegt gegen die ASFINAG

**Privatrecherche.** Nachdem Karl Schirl von diesem und anderen ähnlichen Vorfällen an besagter Stelle erfahren hatte, begann er die Umstände seines lebensgefährlichen Crashes zu recherchieren, ließ Gutachten erstellen – und reichte schließlich Klage gegen die ASFINAG ein. „Ich war trotz der erlaubten 130 mit nur 100 km/h unterwegs. An der betreffenden Stelle konnte das Wasser aufgrund baulicher Mängel nicht abfließen, und es hat Aquaplaning-Gefahr bestanden, auf die die ASFINAG aber nicht hingewiesen hat. Erst kurz nach meinem Unfall wurde an genau jenem Autobahnabschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h erlassen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Euro 15.216 sowie die mit Euro 9.700 (...) bestimmten Verfahrenskosten zu bezahlen.

**Späte Einsicht.** Es waren Spurrinnen vorhanden, so belegt ein Gutachten der ASFINAG. Deren Sprecher Harald Dirnbacher bekenn: „An dieser Stelle wechseln die Fahrbahnbeläge. Wir hatten vor, den Übergang zu fräsen, doch leider ist das zu spät geschehen und der Autofahrer dadurch ins Schleudern geraten.“

## Urteil: „Nicht für sichere Benutzung gesorgt“

Hinzu kommt: Aufgrund der Autobahnvignette besteht „umgekehrte Beweispflicht“. Das heißt, die ASFINAG als Straßenerhalter hätte beweisen müssen, dass sie keine Mitschuld am Unfall von Karl Schirl getragen hat. Auszug aus dem Urteil: „Zwischen dem Straßenerhalter und dem Straßenbenutzer entsteht durch den Kauf der Autobahnvignette ein privater Vertrag, der gegenseitige Rechte und Pflichten beinhaltet.“

Diese wurden, so das vorliegende Urteil, seitens der ASFINAG nicht eingehalten: „Für den Kläger war der Übergang zwischen der alten in die neue Fahrbahn ohne Warnhinweise insbesondere bei nasser Fahrbahn nicht rechtzeitig erkennbar (...). Der Beklagten war schon aufgrund der erstmaligen Fräsung des Unfallbereiches die Gefahrträchtigkeit des in Betracht kommenden Straßenabschnittes durchaus bewusst. Sie verstieß durch Unterlassung entsprechender Warnhinweise gegen die Pflicht, für eine gefahrlose Be-

nutzung der Straße zu sorgen.“ Die ASFINAG jedenfalls berät jetzt, ob sie gegen das Urteil Berufung einlegen soll. Finaler Fakt ist: Geht das letztinstanzliche Urteil wieder zugunsten des Autofahrers aus, dann droht der

ASFINAG eine wahre Klagsflut. Oder den Autofahrern eine Flut von Verkehrszeichen und Warnhinweisen, die vor jeder kleinsten Unregelmäßigkeit der Straße warnen ...

SANDRA WOBRAZEK ■

## Herr Dr. WOLFGANG F. ROTHE begehrt folgende Nachträgliche Mitteilung:

Sie berichteten in „News“ Nr. 37 vom 09. September 2004 auf Seiten 10 ff unter dem Titel „Sex-Krieg in der Kirche“ über eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten gegen den ehemaligen Subregens, **WOLFGANG ROTHE**, wegen des Verdachts der Nötigung. Er werde von einem Priesterseminaristen bezichtigt, schriftliche Ehrenerklärungen erzwungen zu haben. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat die gegen Herrn **DR. WOLFGANG F. ROTHE** wegen des Verdachts der Nötigung erstattete Strafanzeige geprüft und keinen Grund zur weiteren strafgerichtlichen Verfolgung gefunden, weshalb die erstattete Anzeige gemäß § 90 Abs 1 StPO zurückgelegt wurde.

